

Satzung der „Bürgerstiftung Rosenheimer Land“

Präambel

Die „Bürgerstiftung Rosenheimer Land“ ist eine Initiative der Raiffeisenbank Rosenheim eG. Sie ist eine Gemeinschaftseinrichtung von Bürgern für Bürger. Im Rahmen ihres Satzungszwecks will sie gesellschaftliche Vorhaben fördern, die im Interesse der Region und ihrer Bürger liegen, soweit staatliche Mittel dafür nicht zur Verfügung stehen.

Zugleich möchte die Bürgerstiftung weitere Bürger dazu anregen, sich durch Zuwendungen an der Stiftung zu beteiligen und bei der eigenverantwortlichen Bewältigung gesellschaftlicher Aufgaben in der Region mitzuwirken. In diesem Sinne will die Bürgerstiftung den Gemeinschaftssinn und die Mitverantwortung der Bürger in ihrer Region für diese Region fördern und stärken und damit dazu beitragen, dass die Region sich positiv entwickelt.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die von der Raiffeisenbank Rosenheim eG errichtete Stiftung führt den Namen:
„Bürgerstiftung Rosenheimer Land“
- (2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Rosenheim

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.
- (6) Die Verwaltung der Stiftung hat den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung zu entsprechen.

§ 3 **Stiftungszweck**

(1) Zweck der Stiftung ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung:

- von Wissenschaft und Forschung,
- von Bildung und Erziehung,
- von Kunst und Kultur,
- von Umwelt-, Naturschutz und Landschaftspflege,
- von Jugend-, Alten- und Behindertenhilfe,
- des Denkmalschutzes,
- von mildtätigen Zwecken,
- von kirchlichen Zwecken im Sinne des §54 der Abgabenordnung,
- des Brauchtums und der Heimatpflege,
- des Sports, insbesondere des Breiten- und Nachwuchssports
- des Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutzes
- des Tierschutzes

Die genannten Förderungen sollen der Bevölkerung im Geschäftsgebiet der Raiffeisenbank Rosenheim eG (Stadt und Landkreis Rosenheim) zugutekommen.

(2) Die Stiftung verwirklicht diese Zwecke insbesondere durch:

- die Vergabe von zweckgebundenen finanziellen Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften nach Maßgabe des § 58 AO, die sich den im Absatz 1 genannten Zwecken widmen;
- durch die Mitwirkung (z.B. Organisation, Mitveranstaltung, finanzielle Förderung) bei z.B. Ausstellungen, Lesungen, Konzerten, Diskussionsveranstaltungen, Renovierungsarbeiten, der Pflege und Erhaltung von Kulturwesen sowie kirchlichen Einrichtungen, Stipendien und Preisen;
- durch selbstlose Unterstützung von Personen im Sinne des § 53 AO in Einzelfällen;
- die finanzielle Förderung von Kultur- und Kunsteinrichtungen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft;
- die finanzielle Förderung von Sportvereinen soweit diese selbst als gemeinnützig anerkannt sind;
- die finanzielle Förderung von Wohlfahrtspflegeeinrichtungen (Träger der freien und öffentlichen Wohlfahrtspflege, wie z.B. Caritas, DRK)
- die finanzielle Förderung von Organisationen und Einrichtungen, die ihrerseits die vorstehenden Zwecke verfolgen.

(3) Die Stiftung kann die vorgenannten Zwecke fördern

- durch eigene Vorhaben und durch direkte Zuwendungen;
- teilweise auch durch Zuwendungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften, die ebenfalls die vorgenannten Zwecke verfolgen.

(4) Die genannten Beispiele zur Zweckverwirklichung sind nicht abschließend. Die Stiftung kann vielmehr alle Maßnahmen durchführen, die geeignet sind, die Stiftungszwecke zu verwirklichen.

(5) Die Förderung des Stiftungszwecks schließt die Verbreitung der Ergebnisse (z.B. mit Broschüren) mit ein.

(6) Die Stiftung entscheidet frei darüber, welchen der vorgenannten Zwecke sie verfolgt und in welchem Umfang dies geschieht.

§ 4 **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus 500.000,- und den Zustiftungen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es ist ertragsbringend anzulegen; die Art der Vermögenslage kann verändert werden.

§ 5 **Stiftungsmittel**

- (1) Die Stiftungsmittel, mit denen die Stiftung ihre Aufgaben erfüllt, bestehen aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den Spenden, die der Stiftung zur Förderung des Stiftungszwecks zugewendet werden.
- (2) Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften können aus Stiftungsmitteln Rücklagen gebildet werden.
- (3) Die Stiftungsmittel sind nach Deckung der Verwaltungskosten und Bildung eventueller Rücklagen für den Stiftungszweck zu verwenden.

§ 6 **Zuwendungen**

- (1) Die Stiftung kann von jedermann Zustiftungen und Spenden annehmen. Sie können aus jeder Art von Vermögenswerten (Geld oder Sachwerte) bestehen. Die Stiftung kann Sachwerte in Geld umwandeln, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.
- (2) Zustiftungen sind Zuwendungen, die zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Zustiftungen können durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden oder von Todes wegen (durch Testament oder Erbvertrag) erfolgen. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todeswegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Bei Zustiftungen ab einem Wert von 25.000,- EUR kann der Zustifter einen konkreten Zweck für die Verwendung der Stiftungsmittel benennen, der im Rahmen des Satzungszwecks der Stiftung liegen muss. In diesem Fall muss die Zustiftung von der Stiftung treuhänderisch als Sondervermögen unter Beachtung des vom Zustifter genannten Zwecks unter dem von ihm gewünschten Namen geführt werden. Die Einzelheiten sind vertraglich zu regeln.
- (4) Spenden sind Zuwendungen, die zur zeitnahen Verwendung bestimmt sind.

§ 7 **Organe der Stiftung**

- (1) Die Stiftung hat folgende Organe:
 - den Stiftungsvorstand,
 - das Stiftungskuratorium.
- (2) Der Stiftungsvorstand kann nach Maßgabe des § 11 zu seiner Entlastung eine Geschäftsführung einrichten.
- (3) Die Organmitglieder sollen neben ihrer fachlichen Qualifikation eine Verbundenheit zur Region Rosenheim aufweisen.
- (4) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Stiftungsvorstand und Kuratorium ist ausgeschlossen.

§ 8 **Stiftungsvorstand**

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen.
- (2) Ein Mitglied ist eine vom Vorstand der Raiffeisenbank Rosenheim eG (oder deren Folgeinstitut) zu benennende Person, mit einer Amtszeit von vier Jahren.
- (3) Die weiteren Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von jeweils vier Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig. Die erste Bestellung erfolgt durch die Stifterin, die nachfolgenden Bestellungen durch das Stiftungskuratorium. Die Amtszeit von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes endet spätestens mit der Vollendung des 75. Lebensjahres.
- (4) Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch das Stiftungskuratorium abberufen werden.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, bestellt das Stiftungskuratorium für die restliche Amtszeit ein anderes Vorstandsmitglied. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds auf Ersuchen des Stiftungskuratoriums im Amt.
- (6) Vorsitzender des Stiftungsvorstandes ist das Mitglied, welches vom Vorstand der Raiffeisenbank Rosenheim eG (oder deren Folgeinstitut) benannt wird. Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer.
- (7) Der Stiftungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen und nachgewiesenen Auslagen auf Antrag.

§ 9

Sitzungen und Beschlüsse des Sitzungsvorstandes

- (1) Die Sitzungen des Stiftungsvorstandes werden durch den Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder des Stiftungskuratoriums einberufen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann in Eilfällen verkürzt werden.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines Widerspruch erhebt.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Über das Ergebnis der Sitzung des Stiftungsvorstandes wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende des Kuratoriums sowie die Stiftungsaufsicht erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.
- (5) Mit Zustimmung aller seiner Mitglieder kann der Stiftungsvorstand auch Beschlüsse außerhalb einer Sitzung fassen, z.B. im schriftlichen Umlaufverfahren. Die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierte Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren gilt nicht für Beschlüsse nach § 16 (Satzungsänderungen) dieser Satzung.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende jeweils mit einem weiteren Mitglied gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit nicht nach dieser Satzung ein anderes Organ zuständig ist. Er hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftungen aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Außer in den weiteren in der Satzung genannten Fällen beschließt der Stiftungsvorstand insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - Richtlinien für die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens entsprechend diesen Richtlinien,
 - Richtlinien für die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - Verwendung der Stiftungsmittel entsprechend der Richtlinien,
 - Einrichtung einer Geschäftsführung gemäß § 11
 - Bestellung und Bevollmächtigung sowie Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung gemäß § 11,
 - Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung gemäß § 11,
 - Aufstellung des Jahreshaushaltsplans,
 - Aufstellung des Jahresabschlusses mit einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie über das Stiftungsvermögen,

- Änderung der Satzung gemäß § 16 der Satzung
- Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.

§ 11 **Geschäftsführung**

- (1) Der Stiftungsvorstand kann bei Bedarf zu seiner Entlastung mit Zustimmung des Stiftungskuratoriums eine Geschäftsführung einrichten und dafür eine oder mehrere Personen bestellen, sofern die Mittel der Stiftung dies zulassen.
- (2) Als Mitglieder der Geschäftsführung können auch Personen bestellt werden, die zugleich noch für eine andere Einrichtung tätig sind.
- (3) Der Stiftungsvorstand legt in einer Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben auf die Geschäftsführung überträgt, und erteilt ihr die zur Durchführung erforderlichen Vollmachten. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind an Weisungen des Stiftungsvorstandes gebunden. Sie haben die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
- (4) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Stiftungsvorstand für einen Zeitraum von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Eine Abberufung während der Amtszeit kann durch den Stiftungsvorstand nur aus wichtigem Grund erfolgen.
- (5) Die Mitglieder der Geschäftsführung können eine Erstattung ihrer Auslagen sowie eine angemessene Entschädigung für ihre Arbeit erhalten.

§ 12 **Stiftungskuratorium**

- (1) Das Stiftungskuratorium besteht aus 5 bis 12 Personen.
- (2) Ein Mitglied ist eine vom Aufsichtsrat der Raiffeisenbank Rosenheim eG (oder deren Folgeinstitut) zu benennende Person, mit einer Amtszeit von vier Jahren.
- (3) Die weiteren Kuratoriumsmitglieder werden für die Dauer von jeweils vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.
Die ersten Kuratoriumsmitglieder werden von der Stifterin bestellt. Nachfolgende Bestellungen erfolgen durch das Kuratorium vor Ablauf der Amtszeit auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes. Die Amtszeit von Mitgliedern des Stiftungskuratoriums endet spätestens mit der Vollendung des 75. Lebensjahres.
- (4) Ein Kuratoriumsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch die Mehrheit des Stiftungskuratoriums und nach Anhörung des Stiftungsvorstandes abberufen werden, wobei es selber nicht mit abstimmen darf.
- (5) Scheidet ein Kuratoriumsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, bestellen die verbleibenden Mitglieder auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes für die restliche Amtszeit ein anderes Mitglied. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zur Bestellung jeweiligen nachfolgenden Mitgliedes auf Ersuchen der verbleibenden Mitglieder im Amt.
- (6) Vorsitzender des Stiftungskuratoriums ist das Mitglied, welches vom Aufsichtsrat der Raiffeisenbank Rosenheim eG (oder deren Folgeinstitut) benannt wird. Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter und einen Schriftführer.

- (7) Das Stiftungskuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Die Mitglieder des Stiftungskuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen und nachgewiesenen Auslagen auf Antrag.

§ 13

Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungskuratoriums

- (1) Die Sitzungen des Stiftungskuratoriums werden durch den Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag des Stiftungsvorstandes unter Angabe der Tagesordnung einberufen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen, sie kann in Einzelfällen verkürzt werden.
- (2) Das Stiftungskuratorium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte seiner satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende . Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines Widerspruch erhebt.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Über das Ergebnis jeder Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
Sie ist allen Mitgliedern des Stiftungskuratoriums und der Stiftungsaufsicht zuzuleiten.

§ 14

Aufgaben des Stiftungskuratoriums

Das Stiftungskuratorium ist außer die die sonstigen in dieser Satzung genannten Aufgaben für folgende Aufgaben zuständig:

- Beratung des Stiftungsvorstandes, insbesondere auch in Fragen der Einwerbung weiterer Zuwendungen und der Öffentlichkeitsarbeit,
- Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitglieder gemäß § 8 der Satzung,
- Bestellung von Prüfern für den vom Stiftungsvorstand erstellten Jahresabschluss mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie über das Stiftungsvermögen,
- Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie über das Stiftungsvermögen,
- Entlastung des Stiftungsvorstandes,
- Zustimmung zur Einrichtung einer Geschäftsführung durch den Stiftungsvorstand gem. § 11 der Satzung,
- Zustimmung zu Satzungsänderungen gem. § 16 der Satzung.

§ 15

Rechnungsjahr und Jahresabschluss

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rechnungsjahr endet am 31.12.2005.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres den Jahresabschluss und den Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie über das Stiftungsvermögen aufzustellen.

§ 16

Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Für Änderungen nach Abs. 1 und Abs. 2 ist der einstimmige Beschluss des Vorstandes sowie die Zustimmung des Stiftungskuratoriums mit einer einfachen Mehrheit nötig. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung wirksam.

§ 17

Vermögensanfall

- (1) Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an eine vom Stiftungsvorstand zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 18

Unterrichtung und Auskunft des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Bayerischen Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungsvorbehalte sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und über die Aufhebung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Vor Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist ein Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 19
Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 20
In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.

Rosenheim, den 24.10.2005

RAIFFEISENBANK ROSENHEIM EG
vertreten durch den Vorstand

Konrad Irtel Walter Geser Sebastian Pichler

Anerkannt von der
Reg. von Oberbayern
mit RS vom 16.11.2005
Nr. 12.1-1222.1 RoSt 23

Stand: 08.12.2015
gen. durch Regierung von Oberbayern am 18.12.2015